

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

Familienpsychologisches Gutachten - Privatgutachten nach Aktenlage -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Fachliche Defizite der Einzelrichterin F [REDACTED]	2
3 Fachliche Defizite der Jugendamt-Mitarbeiterin R [REDACTED]	3
4 Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten.....	4
5 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	8
6 Heimkinder als Hochrisikogruppe	12
7 Pubertät als rebellische Phase	13
8 Empfehlung	15
9 Literaturverzeichnis	16
10 Glaubhaftmachungen	16

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Gutachten hat sich mit dem Inhalt der Gerichtsakte der anhängigen Familiensachen 4 F 1366/18 und 4 F 1499/17 sowie der vorherigen Verfahren 4 F 358/09, 4 F 69/10 und 4 F 34/11 in empirisch-analytischer Form befasst. Ergänzt wurden die Gerichtsakten durch für die Sachverhaltsaufklärung notwendige Glaubhaftmachungen, welche diesem Gutachten als Anlage beigefügt sind. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden die drei wissenschaftlichen Gütekriterien – Objektivität, Reliabilität und Validität – beachtet.

Dieses Gutachten bearbeitet die Fragestellung „Welcher Aufenthalt dient dem Kindeswohl vorläufig am besten?“. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen. Dies trifft im vorliegenden Fall auf den Beschwerdesenat des OLG Karlsruhe zu.

2 FACHLICHE DEFIZITE DER EINZELRICHTERIN F [REDACTED]

Die fachlichen Defizite der Einzelrichterin Petra F [REDACTED] sind erschreckend. So schreibt Richter F [REDACTED] in ihrem Beschluss vom 16.05.2018 auf Seite 2f.: „Alina machte bei ihrer Anhörung einen sehr überlegten und reflektierten Eindruck, wenngleich der Umstand, dass sie sich von beiden Elternteilen nunmehr komplett abwenden will, erheblichen Bedenken hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung unterliegt.“

Wie Einzelrichterin Petra F [REDACTED] zu der Einschätzung gelangt, dass Alina „einen sehr überlegten und reflektierten Eindruck“ macht, obwohl bereits im nachfolgenden Halbsatz steht, dass eine pubertierende, zum Zeitpunkt der Befragung 13-Jährige, geäußert hat, sie möchte keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern, erschließt sich nicht. Richter F [REDACTED] verwechselt offensichtlich Entschlossenheit mit Reife. So äußerte Alina bei ihrer Anhörung gemäß Seite 5 des Anhörungsvermerks in kindlich-naiver Weise: „Ich möchte keinen Kontakt zu meiner Mutter haben, aber auch keinen Kontakt zu meinem Vater [...] Ich denke, ich komme alleine besser zurecht. Ich habe ja meine Freunde, die Mitbewohner im Heim und auch die Mitarbeiter im Heim.“

Dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Mitarbeiter im Heim und mit großer Wahrscheinlichkeit auch ihre jetzigen Freunde und die jetzigen Mitbewohner im Heim Alina wohl kaum ihr restliches Leben begleiten werden, erschließt sich der seinerzeit pubertierenden 13-Jährigen offenbar nicht. Wie Einzelrichterin Petra F [REDACTED] zu ihrer Einschätzung des überlegten und reflektierten Eindrucks kommt, wird für immer ein Rätsel bleiben. Die nahe liegende Erklärung ist jedoch mangelnde Fachkompetenz.

In ihrem Beschluss schreibt Richter F [REDACTED] auf Seite 4 „eine Missachtung dieses geäußerten Willens wäre seinerseits eine Kindeswohlgefährdung“. Die Einzelrichterin Petra F [REDACTED] erkennt offenkundig nicht die mangelnde Reife, die Alina bei ihren Überlegungen anstellt. Ginge es nach Richter F [REDACTED] wäre bei nahezu jedem Teenager eine Kindeswohlgefährdung festzustellen. Befremdlich wirken insbesondere die Ausführungen auf Seite 5: „Mildere Maßnahmen als der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der damit verbundenen Trennung der Jugendlichen von der Mutter vorliegend scheiden aus, weil der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666 a BGB).“

Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Ansätze wie die Anordnung einer Familienhilfe, die Anregung eines Mediationsverfahrens oder der psychologischen Aufarbeitung, welche zu einer Lösung oder hilfsweise zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Problemsituation führen könnten, sind offensichtlich jenseits des Wahrnehmungsfeldes der Einzelrichterin Petra F [REDACTED]. Stattdessen soll der Wunsch eines 13-jährigen Teenagers bezüglich der Abgrenzung zu beiden Eltern vorläufig zementiert werden und die ohnehin schwache Eltern-Kind-Bindung praktisch auf null reduziert werden. Dass ein Richter derart unverantwortlich handelt, wie dies die Richterin F [REDACTED] getan hat, ist zutiefst erschreckend.

3 FACHLICHE DEFIZITE DER JUGENDAMT-MITARBEITERIN R [REDACTED]

Die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R [REDACTED] ist mit der Situation offensichtlich überfordert. Wie die Sachbearbeiterin R [REDACTED] gemäß Seite 8 des Anhörungsvermerks zu der Auffassung gelangt, „für mich wirkt die fast 14jährige sehr reflektiert und sehr erwachsen“, erschließt sich in Anbetracht der Äußerungen von Alina nicht. Bei der Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R [REDACTED] ist mangelnde Fachkompetenz nahe liegend.

In der Petition mit dem Titel „Hilfe! Das Jugendamt hat mir meine Mutter weggenommen“, welche die Sachbearbeiterin R [REDACTED] mit Schriftsatz vom 18.04.2018 aktenkundig gemacht hat, äußert die Kindesmutter: „Anstatt ein klärendes Gespräch oder dergleichen anzubieten, wurde meine Tochter systematisch gegen mich aufgehetzt. Im Beisein meiner Tochter führen mich die Mitarbeiterinnen des Jugendamts Mannheim zu meinem Entsetzen mit Verspottung und in einem unangemessenen Ton immer wieder an, was ich mir dabei denke mit solchen Mitteln (Handyabnahme) auf meine Tochter einzuwirken.“

Ferner schreibt die Mutter in der Petition: „Das Jugendamt Mannheim mischte sich ein und bezeichnete die vorläufige Handyabnahme als übermäßige Kontrolle und vollzog einen beispiellosen Inszenierungsakt wegen einer banalen Alltagsproblematik und nahm meine Tochter in Obhut und brachte sie in einem Heim unter als ob das Wohle meines Kindes gefährdet sei. Und dabei erlaubten sich die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes ohne jegliche diesbezügliche berufliche Kompetenz nach diesen kurzen Begegnungen mir psychische Auffälligkeiten zu unterstellen um im Ergebnis eine grauenvolle Tat zu rechtfertigen.“

Wie aus dem Schriftsatz des Rechtsanwalts der Kindesmutter vom 19.04.2018 hervorgeht, ist inzwischen der Mannheimer Stadtrat mit dem Verhalten des städtischen Jugendamtes im vorliegenden Fall befasst (siehe Anfrage des Stadtratsmitgliedes Julien Ferrat).

Im Anhörungsvermerk auf Seite 9 erklärt die Rechtsanwältin des Kindesvaters, dass „das Jugendamt seiner Verpflichtung, Umgang [zum Vater] anzubahnen, nicht hinreichend nachgekommen“ ist. Das städtische Jugendamt und hierbei insbesondere die Jugendamt-Mitarbeiterinnen Birgit R■■■■ und Christina G■■■■ sind mit der ihnen auferlegten Umgangspflegschaft offenkundig überfordert. Zu einem Umgang zwischen Alina und ihrem Vater ist es bis zum heutigen Tage nicht gekommen.

Ein weiteres Indiz für die mangelnde Sorgfalt der Sachbearbeiterin R■■■■ ist, dass sie in ihrem Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Rahmen der einstweiligen Anordnung bereits an der simplen Aufgabe scheitert, die Schule von Alina korrekt zu bezeichnen. So geht Alina anders als vom städtischen Jugendamt dargestellt nicht auf das private Kurpfalz-Gymnasium, sondern auf das staatliche Karl-Friedrich-Gymnasium. Dies ist symptomatisch für die bisherigen Schlampereien der Jugendamt-Mitarbeiterin R■■■■.

Dass dem bereits mit seinen bisherigen Aufgaben überforderten Jugendamt durch Beschluss vom 16.05.2018 neue Aufgaben übertragen wurden, reiht sich in das verantwortungslose Verhalten der Einzelrichterin Petra F■■■■ nahtlos ein.

4 GLAUBWÜRDIGKEIT DER VERFAHRENSBETEILIGTEN

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der zum Zeitpunkt der Angaben 13-jährigen Alina bestehen massive Zweifel. Folgende Aussagen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als unwahr zu bezeichnen.

So sagte Alina gemäß Seite 3 des Berichts des Verfahrensbeistandes: „Es war an meinem 6. Geburtstag. Ob die Eltern schon getrennt waren, weiß ich nicht, aber mein Vater war nicht dabei. Ich hatte so 7-10 Freundinnen eingeladen. Bezüglich meiner Spielsachen war ich immer sehr eigen und vorsichtig, dass nichts kaputt geht. Meine Freundinnen sollten deshalb nichts anfassen von meinen neuen Spielsachen. Die Freundinnen wollten das aber und waren genervt. Sie haben sich

dann bei meiner Mutter beschwert und daraufhin hat sie die Kinder spielen lassen und hat mich in ihrem Zimmer eingeschlossen.“

Immerhin hatte der Verfahrensbeistand Christine W. [REDACTED] zumindest leise Zweifel an der Darstellung von Alina. So fragte der Verfahrensbeistand gemäß seinem eigenen Bericht nach, „ob die Kinder oder beim Abholen die dazu gehörigen Mütter Alina nicht vermisst und bewirkt hätten, dass Alina wieder raus gelassen wird“.

Hierauf antwortete Alina gemäß Seite 3f.: „Die anderen Mütter saßen ja mit meiner KM in der Küche bei Tee und Kuchen. Sie haben das alle mitbekommen und waren eher sauer, dass ich die Sachen nicht abgegeben habe. Keine hat was gemacht. Weiß gar nicht, ob sie es mitbekommen haben, dass ich eingesperrt war. Meine KM ließ mich erst später raus, als alle schon gegangen waren.“

Gemäß der 39-jährigen Zeugin Natalia L. [REDACTED] hat sich jedoch der Vorgang, wie sie per eidesstattlicher Versicherung bestätigt, gänzlich anders zugetragen. So äußert die Zeugin L. [REDACTED] in ihrer eidesstattlichen Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung beigefügt ist: „Ein anderes Geschehen ist ca. vor 4-5 Jahren gewesen. Es war eine Feier bei der Familie zu Hause. Alina hatte niemanden in [ihr] Zimmer lassen wollen, sodass die Kinder nicht spielen konnten. Frau K. [REDACTED] hatte mit ihr eine Zeit lang darüber diskutiert, dass es schon mit ihr besprochen worden war, im Vorfeld ausgemacht, Alina hatte es versprochen und allgemein sei dieses Verhalten von Alina nicht höflich und freundlich. Dabei hatte Alina keine Einsicht und verfiel zunehmend in ihre Rolle. Frau K. [REDACTED] erlaubte den Kindern in Alinas Zimmer zu spielen und öffnete die Tür. Aus Protest ging Alina wütend in ein anderes Zimmer und knallte die Tür hinter sich zu. Nach einer Weile beruhigte sie sich und kam zu den Kindern zurück und spielte mit ihnen. Meine Tochter Milana L. [REDACTED], geboren am 28.12.2002, die bei der Feier dabei war, erinnert sich noch genau daran und bestätigt auf der gleiche[n] Weise das Geschehen.“

Alina hat offenkundig reelle Ereignisse mit erfundenen Passagen vermischt.

Auf die ausdrückliche Erwähnung des Verfahrensbeistandes Christine W. [REDACTED], dass bislang keine körperliche Gewalt vorgefallen ist, nimmt Alina die Einladung, über vermeintliche Gewalt zu berichten, dankend an. So berichtet die pubertierende Alina gemäß Seite 4: „Sie hat mich auch mal geschlagen! Das war in ca. 2015 oder 2016 nach einem großen Chor-Auftritt. Ich war unter anderem in einem Chor und wir

waren Begleitchor für Stars. Nach dem Auftritt gingen alle anderen Kinder von unserem Chor zu den Stars und wollten Autogramme und Fotos – Selfies oder auch normale Fotos. Ich wollte das aber nicht. Meine Mutter wollte mich aber mit den Stars fotografieren und hat nicht akzeptiert, dass ich das nicht will! Das war immer so und es gab einen großen Streit auf dem Heimweg.“ Anschließend paraphrasiert der Verfahrensbeistand: „Alina berichtete vom Heimweg zu Fuß und ein Fahrrad schiebend. Es habe auch darüber Streit gegeben, wer schiebt oder trägt (?) und die KM habe sie heftig an die Wand geschleudert.“

In ihrem eigenen Tagebuch-Eintrag, der diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigefügt ist, schildert Alina die Situation wie folgt (alle Fehler im Original): „Die anderen Kinder aus unserem Chor haben Autogramme gesammelt. Ich fand es unnötig und wollte nur nachhause. Dann sind wir nachhause gegangen und ich wollte nur sagen, dass alle anderen Bekannten, die mich mit dem Fahrrad gesehen haben, haben gesagt: ‚Alina, dieses Fahrrad ist dir doch zu groß!‘ Dann habe ich ärger bekommen, dass ich mecker. Dann hat meine Mama gesagt, dass ich fahren kann, und sie mit der Straßenbahn fährt. Sie hat die Bahn verpasst und ist dann gelaufen. Dann bin ich schneller gefahren, weil ich dachte, dass ich schon fahren kann. Dann habe ich ärger bekommen, weil ich einfach weggefahren bin.“

Auch hier wurden reelle Ereignisse mit erfundenen Passagen vermischt. Eine körperliche Auseinandersetzung hat gemäß dem Tagebuch-Eintrag von Alina nicht stattgefunden. Zudem dürfte es für die Kindesmutter physikalisch schwierig bis unmöglich sein, Alina samt Fahrrad „heftig an die Wand“ zu schleudern.

Alina hat dementsprechend den Verfahrensbeistand zweimal mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angelogen. Folgende Aussagen sind mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit als unwahr zu bezeichnen.

Bei ihrer Anhörung äußerte Alina gemäß Seite 3 des Anhörungsvermerks: „Wenn ich ein Klavierstück gespielt habe und dies nach Meinung meiner Mutter nicht gut gespielt habe, hat sie mir erklärt, dass ich bevor ich es nicht perfekt spiele, nicht schlafen gehen darf. Ich habe es dann immer wieder spielen müssen und wenn ich einen Fehler gemacht habe, hat sie mich immer auf die gleiche Stelle meines Armes geschlagen. Ich habe sie darum gebeten, eine andere Stelle zu nehmen, weil mir das langsam weh getan hat. Sie hat dann ‚nein‘ gesagt, es wäre mein eigenes Problem. Ich könnte es ja richtig spielen.“

Hierzu stellt die Kindesmutter per eidesstattlicher Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigefügt ist, klar: „Ich kann kein Klavier spielen. Dementsprechend kann ich Alina nicht auf den Arm schlagen, wenn sie falsch gespielt hat. Ob Alina falsch oder richtig spielt, kann ich nicht beurteilen, da ich kein Klavier spielen kann.“

Gemäß Seite 1 des Anhörungsprotokolls sagte Alina bei ihrer richterlichen Anhörung: „Meine Mutter und ich, wir haben oft zusammen gelernt. Wenn ich was nicht gewusst habe, wollte sie, dass ich selbst darauf komme. Sie hat dann von 10 bis 0 gezählt und wenn ich es nicht gewusst habe, hat sie mich geschubst, so dass sich fast nach hinten gefallen bin.“ Dass die Kindesmutter Alina nach hinten(!) geschubst hat, ist physikalisch faktisch nicht möglich. Hierzu hätte die Mutter ohne Tisch direkt gegenüber von Alina sitzen müssen. Dass so keine regelmäßige Lernsituation aussieht, sollte sich jedem Außenstehenden erschließen, da gewöhnlich ein Tisch mit Lernunterlagen erforderlich ist.

Gemäß Seite 2 des Berichts des Verfahrensbeistandes bezeichnet sich die pubertierende Alina wortwörtlich als „fleißige Schülerin“. Ihr Halbjahreszeugnis, das diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigefügt ist, lässt hieran deutliche Zweifel wach werden. Wie eine „fleißige Schülerin“ eine 4 in Musik, Gemeinschaftskunde, Geschichte und Mathematik sowie eine 4-5 in Latein und eine 5 in Chemie schafft, erschließt sich nicht. Gemäß der Bemerkung der Schule „Die Versetzung ist gefährdet“ ist vielmehr die Schlussfolgerung zu ziehen, dass Alina den Verfahrensbeistand diesbezüglich angelogen hat. Betrachtet man die Aussage von Alina in ihrem Kontext („Sie wollte, dass ich zu Hause bleibe und noch mehr lerne, obwohl ich sowieso eine fleißige Schülerin bin“), wird hier erneut deutlich, dass es der pubertierenden Alina an der erforderlichen Reife fehlt. Sie erkennt nicht, dass ihre schulischen Leistungen mehr Engagement erfordern. Das Märchen der „fleißigen Schülerin“ wirkt in Anbetracht der Versetzungsgefährdung und der Note 4 selbst im Nebenfach Musik wenig glaubwürdig.

Dass Alina bereits seit Jahren regelmäßig lügt, ergibt sich u.a. aus der anfangs zitierten eidesstattlichen Versicherung der 39-jährigen Natalia L. So berichtet die Zeugin L.: „Ca. vor 4 Jahren rief ich die Familie K. gegen 8 Uhr morgens zu Hause über das Festnetz an. Frau K. war am Telefon und wir haben ca. eine halbe Stunde ein Gespräch geführt. Nach ca. einer Stunde rief ich wieder über das Festnetz die Familie an. Diesmal ist die Tochter Alina ans Telefon

gegangen. Auf meine Frage, ob ich ihre Mutter sprechen könne, antwortete sie, dass ihre Mutter nicht zu Hause sei. Dabei fing sie an zu erzählen wie selbstständig sie ist und ihre Mutter hätte nicht zu Hause übernachtet und sei noch nicht nach Hause gekommen. Ich berichtete ihr über das Telefonat mit ihrer Mutter kurz davor, wobei Alina versuchte mir das auszureden und weiter mit ihren Erzählungen fortfuhr. Ca. nach einer halben Stunde rief mich Frau K. wieder vom Festnetz an und ich fragte sie, ob sie wisse was ihre Tochter überhaupt erzählt. Frau K. bestätigte mir, dass sie die Eigenschaft ihrer Tochter ständig Selbstständigkeit zu zeigen, dabei zu fantasieren oder zu verdrehen kennt, es sei nichts Neues. Ich äußerte meine Besorgnis, weil Alina sich sehr überzeugend anhörte und man ihr unter anderen Umständen leicht Glauben schenken würde.“

Die 44-jährige Zeugin Elena K. äußert in einer eidesstattlichen Versicherung, die diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigefügt ist: „Meine Familie kennt die Familie K. seit 2008. Ich habe 3 Kinder und mit 2 meiner Töchter (20 und 13 Jahre) unterhält Alina ein freundschaftliches Verhältnis. Wir haben Frau K. und ihre Tochter sehr oft zusammen und getrennt erlebt. Es gab auch Tage wo ich Alina, nach Absprache mit der Mutter, ganztägig betreut habe. Alina ist ein sehr kommunikatives Mädchen. Sie erzählte gern und viel, dabei verdrehte sie Sachen gerne, übertrieb und erfand dazu, auch bei gemeinsamen Erlebnissen. Jedoch erwähnte sie niemals sie würde geschlagen, weder mir noch meinen Töchtern gegenüber.“

Die Glaubwürdigkeit von Alina ist zusammenfassend als nicht gegeben zu bezeichnen. Die Darstellungen der Kindesmutter hingegen konnten an keiner Stelle erweislich widerlegt werden. Allgemein ist den Aussagen der Mutter bei vernünftiger Betrachtung daher ein deutlich höherer Beweiswert zuzusprechen. In einem Strafprozess wären die Aussagen von Alina nach ihrem seit Jahren andauernden, derart häufigen Lügen nicht verwertbar. Dies gilt es im Rahmen der tatsächlichen Sachverhaltsaufklärung auch in den familienrechtlichen Verfahren zu beachten, um die pubertierende Alina vor sich selbst zu schützen.

5 ANHALTSPUNKTE FÜR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Worin eine akute Kindeswohlgefährdung besteht, geht selbst bei angenommener Wahrheit der Angaben von Alina aus dem Bericht des Verfahrensbeistandes nicht hervor. Alina zitierte hinsichtlich Handgreiflichkeiten lediglich einen bereits mehrere Jahre zurückliegenden Vorfall, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

nicht stattgefunden hat. Dies ist für eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung nicht ausreichend (vgl. OLG Hamm – Beschluss vom 22.06.2015 – 4 UF 16/15). So schrieb selbst der Verfahrensbeistand Christine W. [REDACTED] auf Seite 7 seines Berichts: „Alinas Gründe oder Motive für die Bitte um Inobhutnahme erhellen sich Uz. nur teilweise.“

Gegenüber der Einzelrichterin Petra F. [REDACTED] nannte die pubertierende Alina Fälle von häuslicher Gewalt, die sich mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit nicht zugetragen haben. Letztendlich bleibt nur der Wille einer zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung 13-Jährigen in der Pubertät. Dies stellt im Eilverfahren keine Kindeswohlgefährdung dar. Insofern ist die zitierte Rechtsprechung der Richterin F. [REDACTED], die sich auf ein Hauptsacheverfahren bezieht, im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Vielmehr vertritt das von der Einzelrichterin Petra F. [REDACTED] zitierte OLG Hamm und auch die obergerichtliche Rechtsprechung im Allgemeinen eine gänzlich konträre Rechtsauffassung, wie von der Richterin suggeriert. So lautet der Leitsatz aus dem Beschluss vom 22.06.2015 des OLG Hamm mit dem Aktenzeichen 4 UF 16/15: „Allein der Wille einer Jugendlichen, nicht im Haushalt der Kindeseltern leben zu wollen, rechtfertigt keinen Sorgerechtsentzug im Wege der einstweiligen Anordnung.“

Bei der pubertierenden Alina mangelt es bereits an der erforderlichen Konstanz des Kindeswillens, sodass dessen Überwindung keine Kindeswohlgefährdung darstellt. So äußert die 44-jährige Elena Kataeva in ihrer eidesstattlichen Versicherung: „Allgemein zeigte [Alina] übertriebene Selbstständigkeit, obwohl sie unübersehbar dazu nicht genügend Fähigkeiten hatte. So plante sie einen Umzug nach Russland, weil sie begeistert von dort zurückkehrte. So stellte sie ein Ultimatum an ihre Mutter, erkundigte sich über die Schulen, Wohnmöglichkeiten und Arbeitsmöglichkeiten und verfolgte dies über mehrere Jahre hinweg. Lediglich als sie erfuhr, die Schule sei dort schwieriger, gab sie auf. Dagegen fing sie an zu erzählen, die Mutter wolle sie dorthin schicken, was nicht der Wahrheit entsprach, denn die Mutter lieferte ihr immer Gründe, warum das nicht gehe.“

Weder vom städtischen Jugendamt noch von der Fremdunterbringungseinrichtung werden Maßnahmen ergriffen, um die schwache Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern. Wie bereits bei der Auftragung der Umgangspflegschaft zur Anbahnung eines Umgangs zwischen Vater und Tochter scheitert das Jugendamt kläglich an

seinen Aufgaben. Die Kindesmutter hat sich sowohl an die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. [REDACTED] als auch an die Mitarbeiterin der Fremdunterbringungseinrichtung Fokus hinsichtlich der Einrichtung von Umgang mit ihrer Tochter gewandt. Die entsprechenden Schreiben sind diesem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt. Vom Jugendamt erhielt die Mutter nicht einmal eine Antwort, was durch die eidesstattliche Versicherung als Glaubhaftmachung im Anhang bestätigt wird. Regelmäßiger Umgang zwischen der Mutter und der Tochter findet derzeit nicht statt. Von der Fremdunterbringungseinrichtung wird Alina in einem in keiner Weise gerechtfertigten Ausmaß von ihrer Mutter abgeschirmt. Am 28.05.2018 schrieb die Kindesmutter um 11:31 Uhr an die Einrichtung: „Warum teilen Sie mir nicht die neue Nummer von Alina [mit]?“ Hierauf erhielt die Kindesmutter um 15:36 Uhr von der für Alina zuständigen Bezugsperson Melissa König die Antwort: „zunächst werde ich Alina fragen, ob Sie Ihnen die Telefonnummer weitergeben möchte. Sollte es keine rechtliche Verpflichtung geben, kann ich Ihnen die Telefonnummer nicht ohne Alinas Einverständnis geben.“ Ein Versuch, die Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern, sieht wahrlich anders aus. Der eben beschriebene Kommunikationsverlauf ist dem Gutachten als Glaubhaftmachung beigelegt.

In der Fremdunterbringungseinrichtung haben sich die schulischen Leistungen von Alina verschlechtert, seitdem sie die für sie geeignete Nachhilfe nicht mehr erhält. Alina erhielt in Latein eine 5 und in Chemie eine 5-6, sodass eine Versetzung somit nicht mehr möglich ist. Die entsprechenden Noten sind dem Gutachten als Glaubhaftmachung im Anhang beigelegt. Dass die Mutter ihre Tochter Alina mittels außerschulischer Nachhilfe in Form von individueller Betreuung gefördert hat, ergibt sich aus den Glaubhaftmachungen, die diesem Gutachten im Anhang beigelegt sind. Das Förderungsprinzip steht dementsprechend klar gegen eine Fremdunterbringung. In Folge der überhasteten Inobhutnahme der Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. [REDACTED] wird Alina voraussichtlich die Klasse wiederholen müssen, sodass sie den Klassenverband erneut wechseln werden muss. Die Sachbearbeiterin R. [REDACTED] hat demnach dazu beigelegt, dass nicht nur die Bindung zur Mutter zum Erliegen kommt, sondern Alina auch aus ihrem schulischen Umfeld hinsichtlich ihrer Mitschüler gerissen werden wird.

Dass sich die pubertierende Alina in der Fremdunterbringungseinrichtung wohl fühlt, ist wenig verwunderlich. So ist die „fleißige Schülerin“ Alina – wohlgermerkt mit einer 4 in Musik in der 8. Klasse – nicht mehr mit individueller Nachhilfe konfrontiert. Aus Chat-Nachrichten, die der Kindesmutter vorliegen und diesem Gutachten als

Glaubhaftmachung im Anhang beigefügt sind, geht hervor, dass am 05.04.2018 Alina als derzeit 13-Jährige in der Fremdunterbringungseinrichtung bis um 5:30 Uhr morgens wach war. Ein geregelter Alltag sieht anders aus.

Allgemein zeigen die Chat-Nachrichten eine bedenkliche Entwicklung von Alina. So äußerte die „sehr überlegte und reflektierte“ Alina am 04.03.2018 gegenüber ihrem Kumpel Miles: „Deine Freunde verkaufen jetzt Drogen ok cool“. Ferner räumt Alina in den Chat-Nachrichten auch manipulatives Verhalten gegenüber einer Lehrerin ein. So schreibt Alina: „Ich hab mich noch eingeschleimt hab fast geheult vor Fr. Braun hab so gemeint ich hab mit meinem Vater getelt und hab den schon 7 Jahre net gesehen und so“.

Es bestehen ernste Anhaltspunkte, dass sich bei Alina eine Persönlichkeitsstörung entwickelt. Hierfür sprechen das notorische Lügen, das wahlweise mit an Sicherheit grenzender oder mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit stattgefunden hat, und die komplette Abwendung von beiden Elternteilen. Alina ist in Form der erfundenen Vorwürfe offensichtlich nicht in der Lage eine adäquate Beziehung zu ihrer Mutter aufzubauen. Während sie zuvor eine übermäßige Liebe zu ihrer Mutter entwickelt hatte, ist Ihre Haltung nun zu komplettem Hass gewechselt. So bezeichnete Alina früher ihre Mutter als „liebste Mama“ bzw. „liebste Mama der Welt“ und äußerte der Kindesmutter gegenüber „ich liebe dich“ bzw. „ich liebe dich so sehr“ wie aus den entsprechenden Glaubhaftmachungen, die die diesem Gutachten als Anlage beigefügt sind, zweifelsfrei hervorgeht.

Bei einer Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Situation wäre Alina mit 18 Jahren beim Auszug aus der Fremdunterbringungseinrichtung völlig ohne Bezugspersonen. Dass die Eltern-Kind-Beziehung wichtig ist, erkennt die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. ■■■ bedauerlicherweise nicht. Eine Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung hin zum Positiven ist im Rahmen der Fremdunterbringungseinrichtung nicht zu erwarten. Stattdessen ist davon auszugehen, dass die Eltern-Kind-Beziehung irreparabel in die Brüche zu gehen droht. Dies ist nicht im Sinne des Kindeswohls, auch wenn dies die damals 13-Jährige Alina mangels Reife nicht einsehen mag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Situation bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren eine Kindeswohlgefährdung besteht, da die Bindung zur letzten verbliebenen familiären Bezugsperson derzeit akut gefährdet ist und ein Bindungsverlust mit überaus hoher Wahrscheinlichkeit eintreten droht.

Zudem hat Alina – wie durch die Chat-Nachrichten inzwischen erweislich feststeht – in der Fremdunterbringungseinrichtung keinen geregelten Alltag. Dass sich die pubertierende Alina ohne außerschulische Nachhilfe und beim Wachbleiben-Können bis um 5:30 Uhr morgens wohl fühlt, ist bei der Persönlichkeitsstruktur von Alina wenig verwunderlich. Dass die Fremdunterbringung bei einem Wachbleiben einer 13-Jährigen bis um 5:30 Uhr morgens nicht Kindeswohl dienlich ist, sollte selbsterklärend sein. Dass die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. [REDACTED] in Folge der Trotzreaktion einer 13-Jährigen die Trennung von der letzten verbliebenen familiären Bezugsperson in die Wege geleitet hat, war unverantwortlich. Als Randbemerkung sei erwähnt, dass es sich bei dem von der Einzelrichterin Petra F. [REDACTED] zitierten Beschluss des OLG Hamm vom 06.06.2016 (Az. 4 UF 186/15) bezüglich des „Schutzes vor den Eltern“ allein auf der Grundlage des Kindeswillens um einen Wechsel von den Eltern zum Haushalt der Halbschwester und nicht in eine Fremdbetreuungseinrichtung gehandelt hat.

Es wird dem Beschwerdesenat des OLG Karlsruhe nahe gelegt, sich sowohl mit der Entscheidung des OLG Hamms im Hauptsacheverfahren (4 UF 186/15) als auch im Eilverfahren (4 UF 16/15) intensiv zu befassen, damit sich die fehlerhafte Rechtsanwendung der Richterin F. [REDACTED] im Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz nicht wiederholt. Gemäß obergerichtlicher Rechtsprechung liegt bei einer vorläufigen Rückkehr der Tochter in den Haushalt der Kindesmutter nämlich keine Kindeswohlgefährdung vor. Das Missachten des Willens einer entschlossenen, aber unreifen 13-Jährigen stellt im einstweiligen Rechtsschutz keine Gefährdung des Kindeswohls dar. Es fehlt bereits an der erforderlichen Konstanz, da Alina vor der Loslösung von beiden Elternteilen ein Auswandern nach Russland präferierte. Dass in Deutschland die Volljährigkeit erst mit Abschluss des 18. und nicht des 14. Lebensjahres beginnt, ist nicht grundlos erfolgt – wie am Beispiel der pubertierenden Alina mehr als deutlich wird.

6 HEIMKINDER ALS HOCHRISIKOGRUPPE

Gemäß aktueller Forschungslage sind Heimkinder als Hochrisikogruppe hinsichtlich psychischer Erkrankungen und strafrechtlicher Delikte einzustufen. In Anbetracht dessen, dass bei Alina Anhaltspunkte für die Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung bestehen und sie gemäß Seite 8 des Anhörungsvermerks bereits 2016 als 11- bzw. 12-Jährige im Bereich der Kleinkriminalität einen Diebstahl begangen hat, ist ein weiterer Verbleib von Alina in der Fremdunterbringungseinrichtung mit großer Besorgnis zu sehen.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.¹ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.² Die Fremdunterbringung von Alina war demnach kontraindiziert. Die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. [REDACTED] hat völlig fernab der aktuellen Forschungslage gehandelt. Welche Folgen das unverantwortliche Verhalten der Sachbearbeiterin R. [REDACTED] haben wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.³ Dass Alina es gemäß den Chat-Nachrichten wortwörtlich „cool“ findet, wenn Drogen verkauft werden, lässt bei einer Nicht-Behebung der Bindungsstörung, die durch eine Fremdunterbringung im Allgemeinen nicht geheilt, sondern zementiert wird, den Einstieg in die Drogenkriminalität über kurz oder lang vermuten.

Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.⁴ Alina ohne Kindeswohlgefährdung allein auf Grundlage des Kindeswillens in eine Fremdunterbringungseinrichtung zu befördern, war zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen.

7 PUBERTÄT ALS REBELLISCHE PHASE

Das Jugendalter ist allgemein die Phase der Rebellion und Provokation.⁵ Umso erstaunlicher ist, dass die bisher am Verfahren beteiligten Professionen die pubertierende Alina wie eine volljährige Person behandelt haben. Die Auffassung

¹ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

² ebd.

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Göppel, Rolf (2005): Das Jugendalter – Entwicklungsaufgaben, Entwicklungskrisen, Bewältigungsformen, S. 60.

von Einzelrichterin Petra F. [REDACTED], dass bereits die Missachtung des Willens einer 13-Jährigen eine Kindeswohlgefährdung darstelle, dürfte bei sämtlichen Eltern mit einem Teenager im Hause nahtlos Kopfschütteln auslösen. Die Beschränkung der Volljährigkeit erst ab 18 Jahren basiert nicht umsonst auf der Erkenntnis, dass manche im Teenager-Alter auf seltsame Ideen kommen. Dies ist bei Alina vorliegend der Fall gewesen.

Bereits der populärwissenschaftliche Elternratgeber „Mädchen in der Pubertät – Wie Töchter erwachsen werden“ bietet Erkenntnisse, die für die Jugendamt-Mitarbeiterin Birgit R. [REDACTED] und die Einzelrichterin Petra F. [REDACTED] offensichtlich völlig neu sind. So heißt es im Kapitel „Auch wenn coole Mädchen oft das Gegenteil spiegeln: Eigentlich sind Eltern jetzt noch einmal so richtig gefragt“ wortwörtlich: „Nun machen es viele Töchter ihren Eltern nicht unbedingt leicht Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Sie kommen nicht einfach frisch gestylt aus dem Badezimmer auf Mutter oder Vater zu und sagen: ‚Liebe Mama, lieber Papa, ich möchte so gern unabhängig und selbstbewusst in meiner weiblichen Rolle werden. Ihr wisst darüber so viel mehr als ich und habt schon so viele gute und schlechte Erfahrungen gemacht, ich tue gern alles, was ihr sagt!‘ Das wäre ja auch komisch. Dann hätte man als Mutter oder Vater so gar nichts von der Pubertät, wo bleibt denn da der Austausch der Generationen? Stellen Sie sich vor, dass jede Meinungsverschiedenheit, die Sie zu Hause erleben, jeder kleine oder große Zickenalarm, mit dem Sie konfrontiert sind, jeder Ärger, den Sie Ihrer Tochter gegenüber hegen, auf einem schlichten, aber gut verschlüsselten Appell hinweist, der im Prinzip lautet: ‚Helft mir, eine erwachsene Frau zu werden.‘ Dies ist die zentrale Botschaft, die Ihnen Ihre Tochter, gut getarnt, bei jeder Gelegenheit aufs Tablett packt.“⁶

Gemäß der renommierten Professorin für Entwicklungspsychologie, Inge Seiffge-Krenke, kommt es ab dem Jugendalter zunehmend zu Konflikten zwischen Eltern und ihren Kindern, die deren Beziehung fortan begleiten und auf die Probe stellen. Konflikte treten als normale Erscheinung im Rahmen eines Ablösungsprozesses auf, in dem Eltern als Bezugsperson die wichtige Aufgabe haben, den Kindern einerseits ein gewisses Maß an Autonomie zu gewähren, aber auch andererseits angemessene Grenzen zu setzen.⁷

⁶ Braun, Joachim/Khaschei, Kirsten (2012): Mädchen in der Pubertät – Wie Töchter erwachsen werden, S. 14.

⁷ Seiffge-Krenke, Inge (2004): Psychotherapie und Entwicklungspsychologie – Beziehungen: Herausforderungen, Ressourcen, Risiken, S. 174f.

Den Kindeswillen von Alina nach einer Loslösung von beiden Elternteilen ernsthaft weiterzuverfolgen und einer 13-jährigen die Entscheidung bezüglich ihrer Unterbringung zu überlassen, wie dies Richterin F. [REDACTED] mit der Legitimierung der Fremdunterbringung getan hat, verkennt vor allem eins, nämlich den Schutz der Kinder vor sich selbst. Der Einzelrichterin Petra F. [REDACTED] steht es frei, sich in ihrer Freizeit für die Herabsetzung der Volljährigkeit einzusetzen. Dass der Gesetzgeber sich jedoch aus guten Gründen dafür entschieden hat, Personen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres für voll geschäftsfähig zu erklären, darf nicht weiter ignoriert werden. Wenngleich Frau K. [REDACTED] möglicherweise streng mit Alina umgeht, sind die engmaschigen Voraussetzungen, die eine Inobhutnahme rechtfertigen würden, im Fall von Alina schlichtweg nicht gegeben.

8 EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die Fremdunterbringung von Alina schleunigst zu beenden. Der in Folge der Fremdunterbringung eingetretene Bindungsverlust zur Mutter stellt eine akute Kindeswohlgefährdung dar. Die Unzufriedenheit von Alina mit ihrer Mutter gilt es im Rahmen einer Familienmediation [zu beheben]. Ein neutraler Mediator wäre am besten geeignet, sich dem Eltern-Kind-Konflikt zu widmen.

Sollte der Beschwerdesenat des OLG Karlsruhe eine Familienmediation als nicht ausreichend erachten, wird angeregt, durch richterlichen Beschluss die Einsetzung einer Familienhilfe anzuordnen.

Hinsichtlich einer psychotherapeutischen Anbindung von Alina, die gemäß Seite 7 des Anhörungsvermerks sowohl vom Verfahrensbeistand („Um ihren Lebensweg zu retten, ist der Einsatz eines Psychotherapeuten, Psychiaters oder ähnliches notwendig“) als auch vom Jugendamt („Alina braucht dringend therapeutische Anbindung zur Aufarbeitung“) für nötig erachtet wird, ist diese in Anbetracht der bestehenden Anhaltspunkte für die Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung gewiss nicht schädlich. Entscheidend wird jedoch sein, ob es im Rahmen der Familienmediation – ggf. unterstützt durch eine Familienhilfe – gelingt, die Eltern-Kind-Beziehung zu verbessern. Eine Fremdunterbringung, die kontraindiziert ist, kann weder vorläufig noch dauerhaft eine Lösung sein.

Sollte der Beschwerdesenat des OLG Karlsruhe wider Erwarten Zweifel haben, ob eine direkte Rückkehr von Alina in den Haushalt der Mutter für die inzwischen

14-Jährige psychisch zumutbar ist, wird angeregt, Alina der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung des Zentralinstituts für seelische Gesundheit (ZI) in Mannheim vorzustellen. Hierbei könnte erörtert werden, ob Alina ambulant von zu Hause aus oder stationär eine psychotherapeutische Behandlung beginnt.

Im Beschwerdeverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung wird empfohlen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem städtischen Jugendamt zu entziehen und wieder auf die Mutter zu übertragen. Das städtische Jugendamt war bereits mit der Übertragung der Umgangspflegschaft überfordert und ist im vorliegenden Verfahren offensichtlich nicht in der Lage, die Bedürfnisse von Alina richtig einzuordnen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

9 LITERATURVERZEICHNIS

Braun, Joachim/Khaschei, Kirsten (2012): *Mädchen in der Pubertät – Wie Töchter erwachsen werden*. Reinbek: Rowohlt.

Göppel, Rolf (2005): *Das Jugendalter – Entwicklungsaufgaben, Entwicklungskrisen, Bewältigungsformen*. Stuttgart: Kohlhammer.

Seiffge-Krenke, Inge (2004): *Psychotherapie und Entwicklungspsychologie – Beziehungen: Herausforderungen, Ressourcen, Risiken*. Berlin: Springer.

Schmid, Marc (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin
https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf (zuletzt abgerufen am 31.05.2018)

10 GLAUBHAFTMACHUNGEN

Eidesstattliche Versicherung von Natalia L [REDACTED] (*20.04.1979)

Tagebuch-Eintrag von Alina K [REDACTED] vom 7. August 2015

Eidesstattliche Versicherung von Liudmila K [REDACTED] bzgl. Klavierspielen

Halbjahreszeugnis von Alina K [REDACTED] im Schuljahr 2017/2018

Eidesstattliche Versicherung von Elena K [REDACTED] (*21.03.1972)

Schreiben von Liudmila K [REDACTED] an das Jugendamt bzgl. Umgang

Schreiben von Liudmila K [REDACTED] an die Einrichtung Fokus bzgl. Umgang

Eidesstattliche Versicherung von Liudmila K [REDACTED] bzgl. Ausbleiben der Antwort
Kommunikationsverlauf bezüglich der neuen Telefonnummer von Alina K [REDACTED]
Noten von Alina K [REDACTED] in Latein und Chemie
Außerschulische Nachhilfe an der Abendakademie
Außerschulische Nachhilfe von Dirk S [REDACTED]
Außerschulische Nachhilfe von Axel G [REDACTED]
Chat-Nachricht von Alina K [REDACTED] bzgl. Wachbleiben
Chat-Nachricht von Alina K [REDACTED] bzgl. Drogen
Chat-Nachricht von Alina K [REDACTED] bzgl. Frau Braun
Bild von Alina K [REDACTED] für die „liebste Mama“
Bild von Alina K [REDACTED] für die „liebste Mama der Welt“
Bild von Alina K [REDACTED] mit der Nachricht „Ich liebe dich“
Bild von Alina K [REDACTED] mit der Nachricht „Ich liebe dich so sehr“